



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Zustellungsurkunde

GZ: ZRC 1-QR 7310-2021/0006 (Bitte stets angeben)
2021/4899628

Widerspruchsbescheid

Ihr Widerspruch vom 02.10.2021 gegen meinen Bescheid vom 01.10.2021,
Gz. VA 51-I 5007-2021/0007

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 02.10.2021, eingegangen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht per Fax am selben Tag, haben Sie Widerspruch erhoben gegen meinen Bescheid vom 27.09.2021 (Gz. VA 51-I 5007-2021/0009), mit dem Ihr Antrag auf Informationszugang vom 09.09.2021 abgelehnt wurde.

Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung Ihres Vortrages im Rahmen der Widerspruchsbegründung vom 02.10.2021 erlasse ich folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der mit Schreiben vom 02.10.2021 gegen meinen Bescheid vom 27.09.2021, Gz. VA 51-I 5007-2021/0009, erhobene Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für die Zurückweisung des Antrags im Widerspruchsverfahren setze ich eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fest.

27.12.2021

**Zentrale
Rechtsabteilung
und Compliance**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:
Herr Wesselmann
Referat ZRC 1
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle @bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de



gestellt hat, dass § 309 VAG zu den durch § 3 Nummer 4 IFG in Bezug genommenen Vorschriften zählt.

An meiner rechtlichen Wertung ändern auch Ihre Ausführungen in Ihrer Widerspruchsbegründung vom 02.10.2021 nichts.

Soweit Sie darauf verweisen, die Interessen der Bürger und Versicherungsmitglieder gingen den Interessen des BVV beziehungsweise der Pensionsvereine/-kassen vor, ist hierzu anzumerken, dass dies vorliegend gerade nicht der Fall ist, da einem Zugang zu der von Ihnen begehrten Information § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit § 309 Absatz 1 VAG entgegensteht.

Soweit Sie darauf verweisen, dass laut Bundesgerichtshof ein Anspruch auch auf interne Vermerke bestünde, und Sie diesen Ausführungen eine Kopie eines Artikels aus der Legal Tribune Online beifügen, ist nicht ersichtlich, welcher Zusammenhang zwischen dem von Ihnen vorgelegten Artikel und dem vorliegenden Fall besteht. Bei dem Artikel handelt es sich um einen Beitrag zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Artikel 15 DSGVO. Die DSGVO ist im vorliegenden Fall jedoch nicht einschlägig, sondern vorliegend geht es um einen Auskunftsanspruch nach § 1 IFG. Zudem besteht vorliegend schon kein Anspruch auf die von Ihnen begehrte Information. Daher kommt es vorliegend nicht darauf an, ob gegebenenfalls auch interne Vermerke von einem etwaigen Auskunftsanspruch umfasst wären.

Soweit Sie darauf verweisen, das Abwerben von Kunden entspreche einer freien Marktwirtschaft, bezieht sich diese Aussage vermutlich auf meine Ausführungen ab Seite 3 meines Bescheids vom 27.09.2021. Dort lege ich dar, dass die Information darüber, ob ein Unternehmen der intensivierten Aufsicht untersteht, die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Pensionskasse schädigen würde. Richtig ist zwar, dass ein Abwerben von Kunden in einer freien Marktwirtschaft grundsätzlich möglich ist. Meine Ausführungen beziehen sich allerdings gerade darauf, dass alleine der Umstand in der Öffentlichkeit stigmatisierend wirken kann, dass eine Pensionskasse unter intensiver Aufsicht steht. Ohne, dass die Hintergründe und konkreten Umstände für die Entscheidung bekannt sind, ein Unternehmen unter intensivierte Aufsicht zu stellen, lädt dies zu Spekulationen über das betroffene Unternehmen ein. Dies kann von Mitbewerbern dazu genutzt werden, gegen betroffene Unternehmen Stimmung zu machen, obwohl die konkreten Hintergründe für die intensivierte Aufsicht der Öffentlichkeit nicht bekannt sind.



Mit Schreiben vom 23.11.2021, Gz. ZR 1-QR 7310-2021/0006, habe ich Sie darauf hingewiesen, dass eine gebührenpflichtige Zurückweisung Ihres Widerspruchs in Betracht komme. Zur Erhebung von Gebühren im Falle einer Zurückweisung Ihres Widerspruchs habe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.12.2021 gegeben. Eine Stellungnahme von Ihnen zur möglichen Gebührenerhebung blieb jedoch aus.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Widerspruch ist zulässig. Insbesondere ist er statthaft (§ 68 VwGO) und wurde form- und fristgerecht (§ 70 VwGO) eingelegt.

2. Der zulässige Widerspruch ist allerdings unbegründet, da der Ausgangsbescheid vom 27.09.2021 rechtmäßig erlassen wurde, weiterhin rechtmäßig ist und Sie daher nicht in Ihren Rechten verletzt.

a) Ihr Auskunftersuchen wurde in meinem Bescheid vom 27.09.2021 zutreffend als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bewertet. Eine andere Anspruchsgrundlage für die von Ihnen begehrte Auskunft ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann Ihr Auskunftersuchen nicht auf die im Betreff Ihres Schreibens vom 09.09.2021 genannte „EU-DSGVO“ (Verordnung (EU) 2016/679) gestützt werden, da Sie keine Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten begehren, sondern Auskünfte über Dritte, namentlich über die BVV.

b) Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 IFG besteht im vorliegenden Fall jedoch nicht, wie zutreffend in der Begründung zu meinem Ausgangsbescheid vom 27.09.2021 ausgeführt wird.

Der grundsätzliche Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, der in § 1 Absatz 1 IFG geregelt ist, besteht nach Maßgabe der übrigen Regelungen des IFG und wird durch die Folgenormen näher geregelt und eingeschränkt. Im vorliegenden Fall ist der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit § 309 Absatz 1 VAG ausgeschlossen. Zur Begründung verweise ich vollumfänglich auf meine Ausführungen in meinem Bescheid vom 27.09.2021, die ich auch zum Gegenstand dieses Bescheids mache.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 17.11.2021, Az. 11 K 949/19.F, inzwischen explizit fest-



Schließlich führen Sie aus, dass es sich bei der begehrten Auskunft nicht um vertrauliche Informationen handele, zumal diese der Presse vorlägen. Zunächst ergibt sich aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen nicht, dass der Presse die Namen der Pensionskassen vorliegen, die bei mir unter intensiver Aufsicht stehen. Aus dem Ihrem Schreiben vom 09.09.2021 beige-fügten Artikel der Bild-Zeitung ergibt sich lediglich, dass diese von einer Anzahl von „rund 40 der mehr als 130 Pensionskassen“ ausgeht, die unter „verschärfter Beobachtung“ der BaFin stünden. Worauf diese Annahme beruht und ob der Bild-Zeitung konkrete Namen vorliegen, ist aus dem Beitrag nicht ersichtlich. Selbst wenn man allerdings unterstellen würde, dass die Zahlen der Bild-Zeitung stimmen und dass der Bild-Zeitung auch entsprechende Namen vorliegen, würde dies nichts daran ändern, dass die Daten schutzwürdig sind und dass ein Zugang zu diesen Informationen gemäß § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit § 309 Absatz 1 VAG entsprechend meinen Ausführungen in dem Bescheid vom 27.09.2021 ausgeschlossen ist.

III.

Die Festsetzung der Widerspruchsgebühr erfolgt gemäß § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Danach bestimmen sich die Gebühren und Auslagen für individuell öffentlich zurechenbare Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach dem in der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV abgedruckten Auslagen- und Gebührenverzeichnis. Gemäß Teil A Nr. 5 des Auslagen- und Gebührenverzeichnisses ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eine Widerspruchsgebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30,00 € zu erheben.

Da für die (teilweise oder vollständige) Ablehnung von Anträgen nach dem IFG keine Gebühren erhoben werden, ist eine Bezugnahme auf den Ausgangsbescheid nicht möglich. Im Fall einer teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs sind jedoch die Gebührentatbestände für die Gewährung des Informationszugangs gemäß Teil A des Auslagen- und Gebührenverzeichnisses anwendbar, wonach eine Gebühr von bis zu 500,00 € festgesetzt werden kann. Im Fall einer vollständigen Zurückweisung eines Widerspruchs kann lediglich die Mindestgebühr in Höhe von 30,00 € festgesetzt werden.

Hierzu habe ich Sie mit Schreiben vom 23.11.2021 angehört. Eine Stellungnahme hierzu erfolgte jedoch nicht.



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Ich setze hiermit die Mindestgebühr in Höhe von

30,00 €

fest.

Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb der Frist von

einem Monat

nach Zustellung dieses Bescheids unter Angabe des Kassen- und Geschäftszeichens

Kassenzeichen: 115741523956

Geschäftszeichen: ZRC 1-QR 7310-2021/0006

an folgende Bankverbindung

Kontoinhaber: Bundeskasse Trier

**Institut: Deutsche Bundesbank,
Filiale Saarbrücken**

BIC: MARKDEF 1590

IBAN: DE 81590000000059001020

zu überweisen.

Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb der angegebenen Frist auch dann zu entrichten, wenn Sie gegen diesen Bescheid einen Rechtsbehelf erheben, da Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühr nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, wird ein **Säumniszuschlag** nach § 16 BGebG erhoben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben werden.

Soweit Sie sich ausschließlich gegen die Festsetzung der Widerspruchsgebühr wenden, können Sie statt einer gegen den gesamten Bescheid gerichteten Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids einen ausschließlich gegen die Gebührenfestsetzung gerichteten Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erheben.

Soweit Sie Klage gegen den gesamten Bescheid einreichen, bedarf es der gesonderten Erhebung eines Widerspruchs gegen die Widerspruchsgebühr nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wiegelmann